



Satzung der Schützengesellschaft 1870 Eschlkam e.V.

§1 Vereinszweck

Der Schützenverein 1870 Eschlkam e.V. (im folgenden *SG 1870* genannt), mit Sitz in 93458 Eschlkam, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 21+24 BGB)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Tätigkeiten des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen sofort an den Marienheimverein e.V. in 93458 Eschlkam, die er unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für den Kindergarten zu verwenden hat.

Fahne, Königskette, Protokollbuch und andere erhaltenswerte Relikte der SG 1870 gehen in den Besitz der Marktgemeinde Eschlkam über, um das Andenken in späteren Jahren an den Verein zu bewahren.

Die SG 1870 besteht, solange ihr fünf Mitglieder angehören.

§6 Mitgliedschaft

KOPIE

Die Gesellschaft besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied

ist, wer sich an den Schießsportveranstaltungen und Übungsschießen der SG 1870 aktiv beteiligt.

Passives Mitglied

ist, wer den Verein durch uneigennützige Mitarbeit oder finanziell unterstützt, ohne aktives Mitglied zu sein.

Ehrenmitglied

ist, wer unter den Mitgliedern der SG 1870, infolge seiner außergewöhnlichen Verdienste um den Verein, durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB).

§7 Aufnahmeantrag

Um die Mitgliedschaft bei der SG 1870 kann sich jede Person bewerben, die voll geschäftsfähig ist.

Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Jungschützen) bedürfen zu ihrer Aufnahme der Genehmigung ihrer Eltern bzw. der/des Erziehungsberechtigten.

§8 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach mündlichem oder schriftlichem Antrag oder auf Vorschlag durch Gesellschaftsmitglieder.

Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand sowie die Funktionsinhaber und Ausschussmitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über den Beschluss wird der Aufnahmesuchende schriftlich benachrichtigt.

**§9
Aufnahmegebühr und Beitrag**

Aufnahmegebühr und Beitrag werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

**§10
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen Veranstaltungen der SG 1870 teilzunehmen,
- die vereinseigenen Schießsportgeräte und Anlagen an den festgesetzten Schieß- und Übungstagen zu benutzen,
- bei allen Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme abzugeben (aktives Wahlrecht), d.h. das Recht zu wählen,
- über die SG 1870 dem Deutschen bzw. Oberpfälzer Schützenbund gemeldet zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Interessen der SG 1870 zu wahren,
- den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, gegebenenfalls auch der Funktionsinhaber und Ausschussmitglieder, Folge zu leisten,
- für pünktliche, regelmäßige Beitragszahlung besorgt zu sein.

**§11
Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- **freiwilligen Austritt**

Der Austritt ist jederzeit gestattet. Er muss mündlich oder schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Wer freiwillig aus der SG 1870 ausgeschieden ist, kann nur unter den Bedingungen des §7+8 wieder aufgenommen werden.

- **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- 1) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung
- 2) bei groben Verstößen gegen jede Gesellschaftsordnung
- 3) wenn trotz erfolgter Mahnung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

KOPIE

Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung ein Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§12 Organe der Schützengesellschaft

Die Vorstandschaft der SG 1870 setzt sich zusammen aus:

- 1. Schützenmeister (Vorstand)
- 2. Schützenmeister
- 3. Schützenmeister
- Kassier
- Schriftführer
- 1., 2. und 3. Beisitzer

K O P I E

Als weiteres Organ steht der Vorstandschaft, nach Aufforderung durch den Vorstand, der Ältestenrat beratend zur Seite. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er spricht Empfehlungen aus.

Der Vorstand (=Schützenmeistersamt) im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste, zweite und dritte Schützenmeister. Jeder für sich ist alleine vertretungsberechtigt.

Funktionsinhaber wie etwa der Schriftführer, Kassenverwalter, Schießleiter, Jugendleiter, Zeugwart und bis zu vier Ausschussmitglieder stehen dem 1., 2. und 3. Schützenmeister beratend zur Seite und haben hierbei mit den Schützenmeistern ein Stimmrecht.

Die drei Schützenmeister, Funktionsinhaber sowie Ausschussmitglieder und Revisoren sind nur bei voller Geschäftsfähigkeit der jeweiligen Person wählbar (= passives Wahlrecht).

Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt, und bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl bzw. Bestellung im Amt.

Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Funktionsinhaber, Ausschussmitglieder und Revisoren auf Zuruf erfolgen.

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die drei Schützenmeister haben die Versammlung einzuberufen und zu leiten. Sie sind berechtigt, einem anderen Mitglied Vollmacht zu ihrer Vertretung überhaupt zu erteilen.

Alle wesentlichen Vorgänge des Vereinsgeschehens, insbesondere Protokolle über Beschlüsse und Wahlen, sind vom **Schriftführer** im Protokollbuch einzutragen und von einem der Schützenmeister, etwa als jeweiliger Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Ein Bericht erfolgt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung.

Der **Kassenverwalter** hat mindestens jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung, nach vorheriger Prüfung durch zwei Revisoren, den Mitgliedern gegenüber Bericht über Einnahmen und ausgaben des Vereins zu erstatten.

Er hat den Schützenmeistern jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren und alle Belege vorzulegen.

Die **Revisoren** sollen Geschäftserfahrung und insbesondere Erfahrung mit Geldgeschäften haben. Sie haben jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung gewissenhaft zu prüfen und etwaige Bedenken zu äußern.

Als Revisoren nicht wählbar sind der erste, zweite und dritte Schützenmeister.

Den **Schießleitern** obliegt die schießtechnische Leitung der Gesellschaft.

Der **Zeugwart** hat für die Pflege und Instandhaltung des gesamten Inventars zu sorgen.

Der **Jugendleiter** ist für die Betreuung der Jugendgruppe verantwortlich.

Die Aufgabe des **Pressewartes** liegt in der laufenden Berichterstattung in den Medien und gegebenenfalls in der Weiterleitung der Berichte an den Schützengau.

Funktionsinhaber und Ausschussmitglieder werden bei wichtigen Entscheidungen durch einen der Schützenmeister zur Ausschusssitzung einberufen und haben Sitz und Stimme.

Es steht der Mitgliederversammlung frei, die Funktionen Zeugwart, Pressewart und Jugendleiter zu besetzen.

§13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet, möglichst im Oktober, eine Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenigstens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Im übrigen finden Mitgliederversammlungen regelmäßig oder nach Bedarf statt.

Die Einladungen erfolgen zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich durch einen der drei Schützenmeister.

Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

K O P I E

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgenden Teile enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des Schriftführers
- Berichte der Schießleiter (Jugend, Damen, Herren)
- Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ehrungen, soweit welche zu vergeben sind
- Wünsche und Anträge

KOPIE

Nicht anwesende Mitglieder haben kein Einspruchsrecht gegen die gefassten Beschlüsse.

§14 Einnahmen

Die Einnahmen der SG 1870 sind:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus Schießveranstaltungen, Stiftungen, Schenkungen und sonstigen Erlösen.

§15 Ausgaben

Ausgaben bis zu einem Betrag von € 500,00 kann der erste Schützenmeister in eigener Zuständigkeit anweisen.

Bei Ausgaben über € 500,00 bis € 2000,00 entscheiden die drei Schützenmeister, Funktionsmitglieder und Ausschussmitglieder.

Die Anweisung höherer Ausgaben muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Interesse der SG 1870 und des Schießsports liegen und unvermeidbar sind.

§ 16 Stammmitglieder

Stammmitglieder sind solche Mitglieder, welche die SG 1870 als ihren Stammverein anerkennen und für die von der SG 1870 der Beitrag an den Oberpfälzer bzw. den Deutschen Schützenbund abgeführt wird.

Stammmitglieder dürfen auch anderen Schützenvereinen oder –gesellschaften angehören, jedoch dort keine Funktion innehaben.

§17 Schießordnung

Die Bedingungen für vereinsinterne Schießen werden durch das Schützenmeistersamt festgelegt.

Im übrigen sind die Schießordnungen des Oberpfälzer Schützenbundes (OSB) bzw. des Deutschen Schützenbundes (DSB) maßgebend.

§18 Wettkampfschießen

Stammmitglieder haben bei Schießwettkämpfen grundsätzlich nur die Interessen der SG 1870 wahrzunehmen.

Beteiligungen für einen anderen Schützenverein oder –gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§19 Gesellschaftslokal

Das Gesellschaftslokal wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§20 Schießübungen

Die Schießübungen finden in der Regel nach Vereinbarung statt.

Feste Übungstermine werden vom Vorstand in Absprache mit den Schießleitern festgelegt.

§21 Auflösung und Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss muss mit einer 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden (§41 BGB).

Die Auflösung und Liquidation der SG 1870 erfolgt durch den ersten, zweiten oder dritten Schützenmeister.

Der § 5 der Satzung findet Anwendung

K O P I E

**§22
Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung wird ungültig, wenn die heutige Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt wird.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 21 ff BGB.

Die Anwesenheitsliste und eine Kopie des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2001 befindet sich im Anhang.

Eschlkam, den 09.11.2001

Adolf Miethaner
1. Schützenmeister

Elke Iglhaut
Schriftührerin

KOPIE